

Vereinbarung

zwischen

der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Waldenburgertal, Oberdorf
(nachstehend Kirchgemeinde genannt)

und

der Einwohnergemeinde Niederdorf (nachstehend Einwohnergemeinde
genannt)

betreffend Kirchensteuer-Einzug

1.

Gestützt auf § 8a Absatz 4 des Kirchengesetzes BL (Gesetz über die Organisation der reformierten, der römisch-katholischen und der christ-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft vom 3. April 1950, Teilrevision vom 9.3.89) delegiert die Kirchgemeinde den Einzug ihrer Kirchensteuer ab 1. Januar 1991 an die Einwohnergemeinde.

Die Einwohnergemeinde erhebt zusammen mit der Gemeindesteuer die römisch-katholische Kirchensteuer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in Prozenten der Staatssteuer (progressiv).

Die Kirchgemeinde gibt spätestens bis 31. Dezember den von der Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Steuersatz für das folgende Jahr bekannt.

2.

Die Kirchgemeinde entschädigt der Einwohnergemeinde den Aufwand des Kirchensteuereinzugs in Form einer Inkasso-Provision. Damit ist sämtlicher Aufwand für Veranlagung, Fakturierung, Bezug und Inkasso sowie für Mahnungen, Beteiligungen etc. abgegolten.

Die Vertragspartner setzen diese Inkassogebühr auf 5 % des effektiv eingegangenen Kirchensteuerbetrages fest. Dieser Ansatz kann im gegenseitigen Einverständnis verändert bzw. angepasst werden.

3.

An die kulturellen und fürsorgerischen Aufgaben der Kirchgemeinde entrichtet die Einwohnergemeinde einen jährlichen Betrag von Fr. 2.- pro Konfessionsangehörigen (Stand 30.9.).

4.

Das verwaltungstechnische Prozedere zwischen den Vertragsparteien wird in separaten "Richtlinien für den Kirchensteuereinzug" der Röm.-kath. Kirchgemeinde Waldenburgertal vom 10. September 1990 festgehalten und bildet Bestandteil dieser Vereinbarung.

Oberdorf, den 21. Sept. 1990

Für die Kirchgemeinde

Für die Einwohnergemeinde

Der Präsident: Der Verwalter:

Gemeinderat Niederdorf

Der Präsident: Der Verwalter:

Karl Steffen Roland Hufschmid
K. Steffen *R. Hufschmid*

Milli Wesa *H. M...*

Richtlinien für den Kirchensteuereinzug

1. Rechtsgrundlage für die Erhebung der röm.-kath. Kirchensteuer bilden:
 - Kirchengesetz BL vom 3.4.1950, rev. 9.3.89, und das dazugehörige Dekret vom 9.3.89
 - Verfassung der Röm.-kath. Landeskirche BL vom 10.2.76
 - Verordnung der Röm.-kath. Landeskirche BL über die Steuern und den Finanzausgleich vom 14.12.89
 - Steuerreglement der Kirchgemeinde Waldenburgertal vom 1.4.68In bestimmten Fällen wird in den vorgenannten Rechtsgrundlagen auch auf das Steuer- und Finanzgesetz BL vom 7.2.74 und das Gemeindegesetz verwiesen.
2. Die römisch-katholische Kirchensteuer wird ab 1. Januar 1991 progressiv erhoben. Sie ist bei allen steuerpflichtigen Angehörigen der röm.-kath. Kirchgemeinde Waldenburgertal zu erheben.
3. Bei der Anmeldung von Steuerpflichtigen stellt die Gemeindeverwaltung die Konfession fest. Die entsprechende Mutationsmeldung erfolgt an die Kirchgemeinde. Eine Meldung erfolgt auch bei Wegzug, Umzug und Veränderung des Zivilstandes.
4. Veranlagung, Fakturierung, Bezug und Inkasso erfolgen nach dem Grundsatz der Rechtsgleichheit und den Bestimmungen des Steuer- und Finanzgesetzes BL vom 7.2.74 und den dazugehörigen Verordnungen zusammen mit der Gemeindesteuer.
5. Die Kirchgemeinde meldet sofort nach der Budget-Kirchgemeindeversammlung den für das nächste Jahr beschlossenen Kirchensteuersatz. Dieser wird in Prozenten der Staatssteuer festgelegt.
6. Wenn ein Einwohner röm.-kath. Konfession seine Kirchensteuerpflicht zufolge Nichtzugehörigkeit (Austritt) bestreitet, hat er dies mit der schriftlichen Austrittsbestätigung der Kirchgemeinde (Waldenburgertal oder frühere Wohnortkirchgemeinde) nachzuweisen.
7. Die Einwohnergemeinde erstellt bis 31. März des folgenden Jahres eine Abrechnung über die veranlagten, einkassierten und ausstehenden Kirchensteuern. Während des Jahres werden 2 - 3 Akontozahlungen an die Kirchgemeinde Waldenburgertal geleistet.
8. Die Einwohnergemeinde räumt dem Rechnungsführer der Kirchgemeinde das Recht ein auf Auskunft betreffend Erfassung der Steuerpflichtigen.
9. Auftretende Fragen oder Probleme betreffend administrativer Durchführung des Kirchensteuereinzuges werden zwischen den Verwaltern der Einwohner- und Kirchgemeinde direkt erledigt, soweit hierfür nicht ein Behördeentscheid zwingend ist.

Oberdorf, 10. Sept. 1990

Röm.-kath. Kirchgemeinde Waldenburgertal

Der Präsident:

Der Verwalter:

Karl Steffen



Roland Hufschmid

